

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**HAUSHALTSORDNUNG**

vom 14. Dezember 1970

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(70/531/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rech-

nungslegung und Rechnungsprüfung⁽¹⁾ zu verlängern ist —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN :

Einziges Artikel

Artikel 13 der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erhält folgende Fassung :

„Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1968, 1969 und 1970.“

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 34.